

15. Juni 1994/9 TG 1448/94  
(Datum/Aktenzeichen)

HessVG<sup>P.2</sup>H

CW06 pdf 9 TG 1448/94

Sachgebiet: 811  
(Nummer nach  
der Zählkarten-  
Übersicht)

ESVGH < X >  
HessVGRspr < X >  
Fachpresse < x >

NUWZ 1994  
Beilage 61.1994  
Seite 48

Rechtsquellen:

AsylbLG, § 2 Abs. 1 Nr. 2  
VwGO, § 123 Abs. 1 S. 2  
BSHG, § 2 Abs. 1

Schlagwörter:

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,  
Duldung, Asylbewerber, Asylantrag, Aufnahmeein-  
richtung für Asylbewerber, einstweilige Anord-  
nung, Anordnungsgrund, andere Sozialleistungen

Leitsätze:

Dem Anspruch auf die qualifizierten Leistungen  
nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG i.V.m. dem Bundes-  
sozialhilfegesetz sowie dem Erlaß einer einstwei-  
ligen Anordnung, mit der diese qualifizierten  
Leistungen begehrt werden, steht nicht entgegen,  
daß der Anspruchsberechtigte einen Asylantrag  
i.S.d. § 13 AsylVfG gestellt hat bzw. stellen  
kann und er infolgedessen die Möglichkeit hat,  
sich in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber  
zu begeben, um dort Leistungen nach den §§ 3 bis  
7 AsylbLG zu erhalten.

Hess. VGH, Beschluß vom 15. Juni 1994, 9 TG 1448/94  
(Entscheidungsart, Datum, Aktenzeichen)

Hessischer Verwaltungsgerichtshof  
9. Senat  
9 TG 1448/94

VG Frankfurt am Main 8 G 986/94 (2)

## B e s c h l u ß

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Antragstellerinnen und Beschwerdegegnerinnen,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Hans Neumann,  
Wielandstraße 41, 60318 Frankfurt am Main,

g e g e n

die Stadt Frankfurt am Main,  
vertreten durch den Magistrat - Rechtsamt -,  
Berliner Straße 33 - 39, 60311 Frankfurt am Main,

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin,

wegen Sozialhilferechts (Asylbewerberleistungsgesetz)

hat der 9. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs am  
15. Juni 1994 durch den Vorsitzenden Richter am Hess. VGH  
Kittelmann, den Richter am Hess. VGH Thörn und den an den Hess.  
VGH abgeordneten Richter am VG Darmstadt Leinbach beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin  
gegen den Beschluß des Verwaltungsge-  
richts Frankfurt am Main vom 21. April  
1994 - 8 G 986/94 (2) - wird zurückge-  
wiesen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des  
gerichtskostenfreien Beschwerdeverfah-  
rens zu tragen.

9 TG 1448/94

- 2 -

## G r ü n d e :

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat zu Recht die begehrte einstweilige Anordnung erlassen. Die Antragstellerinnen haben einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund im Sinne des § 123 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) glaubhaft gemacht.

Die Antragstellerinnen sind nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigt nach diesem Gesetz, wobei auf ihren Anspruch abweichend von den §§ 3 bis 7 dieses Gesetzes das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) entsprechende Anwendung findet (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG). Die Antragstellerinnen, Bosnierinnen islamischer Glaubenszugehörigkeit, sind am 12. Dezember 1993 aus Algerien kommend, wohin sie im November 1992 aus Sarajewo geflohen waren, in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und halten sich seither in Frankfurt am Main auf. Sie sind nach § 42 Abs. 1 und 2 Nr. 2 Ausländergesetz (AuslG) vollziehbar zur Ausreise verpflichtet, nachdem ihnen das von der deutschen Botschaft in Algerien für die Zeit vom 5. Dezember 1993 bis 30. Januar 1994 erteilte Besuchervisum abgelaufen ist und sie nicht die Verlängerung oder die Erteilung einer anderen Aufenthaltsgenehmigung beantragt haben. Die ihnen vom Ordnungsamt (Ausländerbehörde) am 15. März 1994 erteilte Duldung bis zum 30. September 1994 steht der Vollziehbarkeit ihrer Ausreiseverpflichtung nicht entgegen (§ 56 Abs. 1 AuslG).

Die Antragstellerinnen erfüllen auch die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG, denn ihnen wurde die Duldung erteilt, weil ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben. Dabei kann und muß im vorliegenden Verfahren dahingestellt bleiben, ob die erteilte Duldung den Anforderungen des Ausländergesetzes genügt oder ob nicht vielmehr die Ausländerbehörde das Vorbringen der Antragstellerin zu 1.) als Asyl Antrag im Sinne des § 13 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) hätte bewerten und sie an die für sie zuständige Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber zur Meldung

9 TG 1448/94

- 3 -

hätte weiterleiten müssen (§ 19 AsylVfG). Die den Antragstellerinnen von der Ausländerbehörde erteilte Duldung ist als begünstigender Verwaltungsakt auch für die Antraggegnerin bindend und kann von dieser nicht auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft werden.

Der von den Antragstellerinnen geltend gemachte Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe des Regelsatzes der Sozialhilfe richtet sich zu Recht gegen die Antraggegnerin. Solange sich die Antragstellerinnen im Bereich der Antraggegnerin aufhalten, ist diese für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sachlich und örtlich zuständig. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit ist auf die Regelung des § 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) zurückzugreifen, da das Asylbewerberleistungsgesetz nicht in das Sozialgesetzbuch integriert ist und in der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes die örtliche Zuständigkeit nicht geregelt ist. Wenn man nicht bereits davon ausgeht, daß die Antragstellerinnen im Bereich der Antraggegnerin ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3a HVwVfG begründet haben, so ist jedenfalls für die Dauer des Aufenthalts in Frankfurt am Main die örtliche Zuständigkeit der Antraggegnerin auf der Grundlage von § 3 Abs. 4 HVwVfG eröffnet, weil dort der Anlaß für die Amtshandlung, nämlich die Bedarfslage der Antragstellerinnen, hervortritt.

Der Begründetheit des Anordnungsanspruches stehen nicht die Regelungen der §§ 2 und 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG entgegen. Allerdings bezieht sich nach der Rechtsprechung des beschließenden Senats (Beschluss vom 23. März 1994 - 9 TG 369/94 -) die in § 2 AsylbLG vorgesehene entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes nicht allein im Sinne einer Rechtsfolgenverweisung auf die sozialhilferrechtlichen Vorschriften über Art, Form und Maß der Leistung, sondern im Sinne einer Rechtsgrundverweisung auf den gesamten Regelungsbereich des Bundessozialhilfegesetzes. Es sind demzufolge auch die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes anzuwenden, die im Einzelfall einen Leistungsanspruch ausschließen.

9 TG 1448/94

- 4 -

§ 2 Abs. 1 BSHG, der den Grundsatz des Nachtrags von Sozialhilfe verkörpert, steht dem von den Antragstellerinnen geltend gemachten Anspruch nicht etwa deshalb entgegen, weil sie - wie die Antragsgegnerin meint - einen Asylantrag im Sinne des § 13 AsylVfG gestellt hätten oder doch jedenfalls stellen könnten. Der Senat neigt mit der von der Vorinstanz gegebenen Begründung zu der Annahme, daß die Antragstellerinnen keine Asylbewerber im Sinne des § 13 AsylVfG sind. Diese Frage kann jedoch letztlich dahingestellt bleiben, denn selbst wenn sie einen Asylantrag gestellt hätten oder doch jedenfalls noch stellen könnten, so stünde dies nicht ihrem Begehren entgegen. Allerdings wären sie als Asylbewerberinnen leistungsberechtigt im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG). Diese dann vom Land Hessen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes in einem Aufnahmelaager für Asylbewerber zu erbringenden Leistungen, die allein den Existenzgrundbedarf der Antragstellerinnen abdecken würden, sind jedoch keine "anderen Sozialleistungen" im Sinne des § 2 Abs. 1 BSHG. Es handelt sich bei ihnen ebenso wie bei den von der Antragsgegnerin zu gewährenden Leistungen um solche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

VG  
Ffm  
89 386/  
94(2)

Auch der Ausschlußtatbestand des § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG steht dem Leistungsanspruch der Antragstellerinnen nicht entgegen. Dies hat das Verwaltungsgericht mit zutreffender Begründung, auf die gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO Bezug genommen wird, entschieden.

Die Antragstellerinnen haben auch einen Anordnungsgrund im Sinne des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO glaubhaft gemacht. Die gerichtlich begehrte vorläufige Regelung erscheint nötig, um von den Antragstellerinnen, die mittellos sind und sich selbst nicht helfen können, wesentliche Nachteile abzuwenden. Das Vorliegen eines Anordnungsgrundes ist nicht deshalb zu verneinen, weil sich - wie die Antragsgegnerin meint - die Antragstellerinnen in ein Erstaufnahmelaager für Asylbewerber begeben und dort einen Asylantrag (§§ 13 und 14 AsylVfG) stellen könnten. Nachdem ihnen die Ausländerbehörde durch die erteilte Duldung im Rahmen des Ausländerrechts einen bestimmten Status zugebilligt und das Vor-

9 TG 1448/94

- 5 -

bringen der Antragstellerinnen nicht zum Anlaß genommen hat, sie gemäß § 19 Abs. 1 AsylVfG an die zuständige Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber weiterzuleiten, ist ihnen eine (freiwillige) Aufgabe der dadurch gegebenen Rechte nicht zumutbar. Denn immerhin sind die Leistungen, die ihnen über § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG nach dem Bundessozialhilfegesetz zustehen, erheblich umfangreicher als diejenigen nach den §§ 3 - 7 AsylbLG. Hinzu kommt, daß das Asylverfahrensgesetz die Handlungsmöglichkeiten und die Rechte der Asylbewerber stärker reglementiert als das Ausländerrecht diejenigen der Ausländer, die sich aufgrund einer Duldung in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Die Duldung berechtigt als begünstigender Verwaltungsakt aber nicht allein den Ausländer, vielmehr bindet sie andere Behörden - wie die Antraggegnerin -, wenn ihnen eine Verpflichtung auferlegt wird, die tatbestandsmäßig eine Duldung voraussetzt. Ist der Antraggegnerin aber wegen der Bindungswirkung die Kompetenz genommen, die Duldung auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen, dann ist ihr auch verwehrt, durch die Verweigerung der ihr auferlegten Leistungsverpflichtung mittelbar die Antragstellerinnen zu zwingen, auf Ansprüche zu verzichten, die weit über das hinausgehen, was ihnen als Asylbewerberinnen nach den §§ 3 - 7 AsylbLG zustünde.

Der beschließende Senat sieht sich mit den vorstehenden Ausführungen zum Anordnungsgrund nicht im Widerspruch zu dem Beschluß des 11. Senats des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30. März 1994 - 11 TG 667/94 -, in dem im Unterschied zur vorliegenden Fallgestaltung gefahrenabwehrbehördliche Maßnahmen entscheidungserheblich waren. Hinzu kommt, daß von dem Antragsteller des von dem 11. Senat entschiedenen Verfahrens eine Leistung - die Gewährung einer Obdachlosenunterkunft - begehrt wurde, die im Ergebnis nicht über das hinausging, was er auch ohne die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes als Asylbewerber in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber hätte erhalten können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 und § 188 Satz 2 VwGO.

9 TG 1448/94

- 6 -

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Kittelmann

Thorn

Leinbach

/Schr.